

fohlen wird. In den letzten Abschnitten des Übersichtsreferates werden anatomische Arbeiten, soziale und forense Fragen und die Arbeiten zur Therapie besprochen. Entscheidende Fortschritte in der Therapie sind nicht zu verzeichnen. Die Erfolge der ketogenen Diät sind gering; ebenso die Bemühungen mit alkalisierenden Mitteln. Beachtung soll Glyboral verdienen. Die Bulgarische Kur ist ausgeschieden. Im allgemeinen wird vor einer zu wenig individualisierenden Behandlung der Epileptiker mit Luminal oder Prominal gewarnt. Die Arbeitstherapie soll auch bei epileptischen Zuständen gute Resultate ergeben haben.

Rosenfeld (Berlin)._o

Miller jr., Charles W.: The paranoid syndrome. (Das paranoide Syndrom.) (*Eastern State Hosp., Medical Lake, Wash.*) Arch. of Neur. **45**, 953—963 (1941).

Das paranoide Zustandsbild als Bestandteil der verschiedensten Syndrome wurde an 400 Fällen studiert, von denen 152 dem Bild der paranoiden Schizophrenie, 40 andere Formen der Schizophrenie, 63 senilen und arteriosklerotischen Psychosen, 38 der Paranoia, 30 dem manisch-depressiven Irresein, 21 den Involutionssyndromen und 18 syphilitischen Störungen des Zentralnervensystems angehörten. Es ergab sich, daß es keine Erkrankung mit ausschließlich paranoidem Bild gibt; die Grundlagen für die paranoiden Reaktionen können die allerverschiedensten sein. Oft treten die Erscheinungen erst mit zunehmender Altersstarrheit der betreffenden Persönlichkeiten deutlicher hervor.

D. Magnussen (Kiel)._o

Barbieri Palmieri, Carlo: Frattura della clavicola: Demenza precoce consecutiva? (Schlüsselbeinbruch. Dementia praecox als Folge?). (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Modena.*) Arch. di Antrop. crimin. **62**, 126—144 (1942).

Die Mutter des Betroffenen starb an einem akuten Delir in einer Heilanstalt. Eine Schwester ist psychisch abnormal. Der 33jährige Bauer selbst hatte im Alter von 15—16 Jahren einen Zustand heftiger Angst, der erst langsam wich. Nach dem Tode der Mutter ging er einen Monat lang allen Bekannten aus dem Weg und behauptete mehrmals, die Gestorbene gesehen zu haben. Im Februar 1937 zog er sich einen Schlüsselbeinbruch zu, der normal heilte. Es blieb eine gewisse Schwäche im Arm zurück, doch konnte er die Arbeit im April wieder aufnehmen. Psychisch war er in dieser Zeit intakt. Im Juli erkrankte er psychisch und mußte in eine Heilanstalt gebracht werden, wo man Katatonie feststellte. Er blieb anstaltsbehandlungsbedürftig. Der den Bruch behandelnde Arzt bescheinigte den ursächlichen Zusammenhang von Bruch und Katatonie. Verf. verneint in ausführlichen Darlegungen diesen Zusammenhang.

Warstadt.

Rümke, H. C.: Strangulation mit nachfolgendem Korsakowschen Syndrom. Psychiatr. Bl. **46**, 59—61 (1942) [Holländisch].

35jähriger Soldat macht am 27. XII. 1939 einen Erhängungsversuch, wird nach 5 min von seiner Frau abgeschnitten, Wiederbelebungsversuche haben nach 10 min Erfolg, liegt 38 Stunden bewußtlos, wird am 1. I. 1940 mit ausgesprochenem Korsakowschen Syndrom eingeliefert, ist zeitlich und örtlich desorientiert, gibt die Zahl seiner Kinder falsch an, kennt ihre Namen nicht, mit Amnesie bis vor September 1939. Der Zustand wird bis zur Anstaltsunterbringung am 10. V. 1940 beobachtet. Hinweis auf die Literatur (Strauss, Z. Neur. **131** — Salinger und Jacobsohn, Z. Neur. **110** — Klein, Mschr. Psych. **93**).
Böhmer (Düsseldorf)._o

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Asperger, Hans: „Jugendpsychiatrie“ und „Heilpädagogik“. (Heilpädag. Abt., Univ.-Kinderklin., Wien.) Münch. med. Wschr. **1942 I**, 352—356.

Schilderung der Aufgaben der Jugendpsychiatrie, die sich aus verschiedenen Wissenszweigen zu einem Sondergebiet entwickelt hat. Diese Wissenszweige stellen von der Jugendpsychiatrie aus gesehen Grenzgebiete dar. In erster Linie handelt es sich dabei um die Psychiatrie, die außerordentlich befruktend und anregend gewirkt hat, wobei in erster Linie die Namen Schröder und Kretschmer zu nennen sind. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhange der Gerichtspsychiater,

der schon vor Bestehen einer eigentlichen Jugendpsychiatrie häufig jugendpsychiatrisch tätig sein mußte und es ja auch heute noch in großem Umfange ist. Von der Psychotherapeutik aus sind wertvolle Anregungen ausgegangen, wenn auch vom Verf. die allzu einseitigen psychotherapeutischen Systeme, wie die von Freud und Adler, mit Recht abgelehnt werden. Daß die Kinderheilkunde hier mit Namen wie Czerny und Hamburger großen Einfluß hatte, ist bekannt. Die Frage, wer zu der Arbeit der Jugendpsychiatrie berufen sei, wird vom Verf. mit den Worten Schröders beantwortet: „Der es kann, soll es machen“. Verf. schildert dann die Arbeitsweise der Jugendpsychiatrie, die sich zwar in vielem an die Psychiatrie der Erwachsenen anlehnt, aber doch infolge des besonderen Gegenstandes andere Wege gehen muß. Deshalb können auch die Versuche von Kretschmer, Jung, Jaensch, Homburger und K. Schneider nicht ohne weiteres zur Erfassung der Eigenart des Kindes und des Jugendlichen übernommen werden. Verf. weist auf die grundsätzliche Schwierigkeit des intellektuellen Verstehens hin und ist mit Klages der Ansicht, daß die Ausdruckserscheinungen eines Menschen es sind, die untrüglich sein Wesen erschließen, und daß die Menschen nach dem Eindruck beurteilt werden, den die Ausdruckserscheinungen auf uns machen. Zum Schluß kurze Schilderung der Rückwirkungen der Jugendpsychiatrie auf die anfangsgenannten Grenzgebiete. Hervorgehoben wird dabei die Möglichkeit, der Psychiatrie Material in bezug auf die kindliche Entwicklung der späteren Süchtigen und Kriminellen zu liefern.

Rogal (Bremen).

● Peters, Karl: **Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts.** (Guttentag. Samml. Dtsch. Reichsgesetze. Nr. 224.) Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1942. 183 S. RM. 3.50.

Seit dem Umbruch im Jahre 1933 sind auf dem Gebiete des Jugendrechts derart viele Verordnungen ergänzender oder abändernder Art erschienen, daß das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Zusammenstellung des zur Zeit Geltenden seit langem dringend empfunden wird. Eine solche wurde jetzt vom Verf. in der bekannten handlichen Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsgesetze herausgegeben. Zu der bewährten Anordnung, welche die Ausgaben dieses Verlages haben, braucht kein Wort gesagt zu werden. Die Erläuterungen, die Verf. zu den Texten gibt, zeugen von bester Sachkenntnis, sie lassen darüber hinaus aber erkennen, daß hier jemand schreibt, dem das Recht der Jugend nicht bloß eine Sache des Verstandes, sondern auch des Herzens ist. Die Ausführungen zum Text sind bemerkenswert klar, die Sprache schlicht und straff, der ganze Aufbau so, daß trotz der Vielheit der Verordnungen, die berücksichtigt werden mußten, der Eindruck eines organischen Wachstums des Jugendrechts entsteht. Die Erläuterungen weisen eindringlich den Wandel auf, der sich innerhalb des Jugendgerichtsgesetzes in gesetztechnischer Hinsicht vollzogen hat und lassen gleichzeitig erkennen, wie die neuen Anschauungen des allgemeinen Strafrechts sich auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts auswirken. Das vorliegende Büchlein erfüllt in ausgezeichneter Weise seinen doppelten Zweck, den der schnellen und zuverlässlichen stofflichen Orientierung und den der Einführung in den derzeitigen Stand der Rechtsentwicklung im Hinblick auf das Jugendalter.

H. A. Schmitz (Bonn).

Bürger-Prinz, Hans: **Psychiatrie und Strafrecht.** Mschr. Kriminalbiol. 33, 45—52 (1942).

Dem Aufsatz liegt ein Vortrag zugrunde, der auf dem ersten kriminologischen Lehrgang für Staatsanwälte im Januar 1942 in Bautzen gehalten wurde. Er betont, daß es für die Psychiatrie gar nicht so sehr darauf ankomme, an der Gestaltung des Rechtes mitzuwirken, als darauf, das Material mit heranzuschaffen, das zum Bauen notwendig ist, also Steine zu bringen und zurecht zu hauen, die nun der Gesetzgeber baugerecht zur Hand hat. Dieses Material kann jedoch notwendig nur ein einseitig gewonnenes sein, insofern als es mit den Methoden der Psychiatrie gewonnen wird. Im

allgemeinen gilt, daß der Richter den Menschen zeigt, wie er sein soll, der Psychiater, wie er ist. Damit ist gesagt, daß der Psychiater in seiner forensischen Tätigkeit nicht weltoffen und weltläufig genug sein kann. Vor allem hat er sich zu hüten, den Menschen bei dieser Arbeit unter den Aspekt zu sehen, der bei der Beschäftigung mit geistigen Erkrankungen gewonnen wurde. Die Blickrichtung ins Abnorme von den Psychosen her, wie sie noch vielfach üblich ist, muß unbedingt vom umgekehrten Blick: vom Durchschnittlichen ins Abnorme, abgelöst werden. Denn nur so wird sich der richtige Standpunkt für die Beurteilung „Krimineller“ gewinnen lassen.

v. Neureiter (Straßburg).

● Dubitscher, F.: **Asoziale Sippen. Erb- und sozialbiologische Untersuchungen.** Leipzig: Georg Thieme 1942. VI, 226 S. u. 34 Abb. RM. 16.50.

Da Kriege notwendigerweise rassenbiologisch betrachtet eine Gegenauslese bedeuten, sind die Asozialen für den Volkskörper eine Gefahr, die mit der Dauer und der Härte des Krieges wächst. Es zeugt daher von einem klaren Blick für das Notwendige, wenn der Verf. trotz der der wissenschaftlichen Forschung nicht günstigen Kriegsverhältnisse es unternommen hat, das ebenso vielschichtige wie heikle Problem der Asozialität in einer ausführlichen Studie anzugehen. Man merkt es dem Buch an, daß sein Verf. in seiner Person langjährige, poliklinische Erfahrung als Erbarzt mit dem Überblick und der Vorausschau des Medizinalbeamten vereinigt, der gewohnt ist, den Einzelfall nur im Rahmen bevölkerungspolitischer Notwendigkeiten anzusehen. Die Arbeit will in erster Linie ein vollständig durchgearbeitetes Material liefern, an das sich nach der Absicht des Verf. von anderer Seite her weitere Unterlagen herantragen lassen für die angestrebte, erbbiologische Lösung des Asozialenproblems. Von den 1234 Personen, die erfaßt wurden, sind 707 vom Verf. persönlich untersucht. Das Ermittelte wird ausführlich mitgeteilt, die Ergebnisse sowohl wie die Art des Vorgehens. Stammbaumzeichnungen und zahlreiche Tabellen erleichtern die Übersicht. Die asozialen Verhaltensweisen erweisen sich als bunt und vielgestaltig, ein bestimmter Sippentypus läßt sich nicht herauslesen, der Verf. glaubt aber bestimmte asoziale Typen herausstellen zu können, nämlich die Arbeitsscheuen, die Unwirtschaftlichen, die Bettler, die Landstreicher und Vagabunden, die Moralisch-Verkommenen, die Trunksüchtigen, die Asozialen-Kriminellen, die Querulanten und die wenig einheitlichen Prostituierten. In den untersuchten Sippen, die zum größten Teil in Berlin wohnen, überwiegen hinsichtlich der Berufszugehörigkeit die ungelernten Arbeiter; ihrer Herkunft nach stammen sie in abnehmender Häufigkeit aus Kleinstadt, Großstadt, Mittelstadt, Dorf und Ausland. Die im Ausland Geborenen kommen meistens aus Polen. Die Abhängigkeit des asozialen Verhaltens von wirtschaftlichen Konjunkturschwankungen erweist sich als nicht groß — ein Zeichen für die vorwiegend erbliche Natur der Asozialität. Auffallend hoch ist die Asozialität bei den Geschwistern ($52,76\% \pm 4,76$). Die häufigste kriminelle Betätigung besteht bei den Probanden in Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Erpressung und Urkundenfälschung, die in den Sippen überhaupt festgestellte Kriminalität betrifft vorwiegend Diebstahl und Einbruch. Die Zahl der Geisteskranken und Epileptiker ist in den untersuchten Sippen nicht groß, 10,3% bei den Eltern, 8,8% bei den Kindern. Während das Durchschnittsalter der Asozialen bei der Eheschließung sich vom Durchschnitt nicht un wesentlich unterscheidet, ist kein starker Altersunterschied der Ehepartner festzustellen. Die Fortpflanzungsperiode wird in den asozialen Sippen als groß gefunden — früher Beginn und spätes Ende. Die Kinderzahl der Probanden überschreitet mit brutto 3,7, netto 3,5 selbst die der Hilfschulfamilien. — Eine eindeutige Beziehung zwischen Schwachsinn und Asozialität läßt sich hinsichtlich der Väter, Mütter und Geschwister nicht sicher stellen, von den Probanden aber erweisen sich 22,6% + 7,5 als schwachsinnig oder beschränkt. Dieses massierte Vorkommen von Schwachsinn in den asozialen Sippen ist (nach der Meinung des Ref.) zweifellos geeignet, der in dem Kommentar zum Gesetz z.V.e.N. nahegelegten weiten Fassung des Schwachsinnsbegriffs recht zu geben. Aus grundsätzlichen Er-

wägungen tritt der Verf. aber nach wie vor einer weiten Schwachsinnssauslegung ausdrücklich und in bestimmter Form entgegen. Sein Festhalten an einem ausschließlich an intellektuellen Leistungen gemessenen Schwachsinnsbegriff steht in Gegensatz zu seiner sehr geschmeidigen Begriffsfasung der Asozialität. Verglichen mit der klinisch-dogmatischen Abzirkelung, die sich der angeborene Schwachsinn im Sinne des G.z.V.e.N. seitens der meisten Autoren hat gefallen lassen müssen, verrät es eine lebensnahe Betrachtungsweise, wenn der Verf. die Diagnose Asozialität von dem Volksempfinden abhängig macht. Man muß sich aber darüber im klaren sein, daß auch das gesündeste Volksempfinden stumm bleibt auf die entscheidende Frage: inwieweit ist eine festgestellte asoziale Lebensführung eine der Erziehung zugängliche Verhaltensweise, inwieweit ist sie zwangsläufiger Ausfluß einer angeborenen Defektanlage. Hier vermag nur die Erbpsychobiologie weiterzuhelpen. Erst wenn wir imstande sind, die naturgemäß äußerlichen Typenordnungen durch eine erbgenetische Persönlichkeitsanalyse zu ersetzen, vermag der Erbarzt dem Sozialpraktiker in der Asozialenfrage die erhoffte Hilfe zu sein. Das ist auch die Ansicht des Verf., wenn er gegen Ende seines Buches die Feststellung trifft, „daß der Amtsarzt selbst bei sorgfältigsten Sippenermittlungen ein mehr sozialbiologisches als strukturbiologisches Bild gewinnen kann“. Wenn gleich durch die vorliegende Arbeit, da sie zur Hauptsache aus Sippenerhebungen besteht, die Schwierigkeiten, den Anlageteil vom Umweltteil bei den einzelnen Asozialen zu trennen, nicht verringert werden, so wird durch sie doch abermals die vorwiegend erbliche Natur der meisten asozialen Verhaltensweisen überzeugend dargetan. Die vom Verf. bezüglich der von ihm untersuchten Asozialen gemachte Feststellung, daß von ihrer gesamten engeren Sippe sozial nicht viel zu erwarten ist, bedeutet eine Mahnung mehr, den Kampf gegen die Asozialen mit den Maßnahmen der Ausmerze entschlossen aufzunehmen.

H. A. Schmitz (Bonn).

Winkler, Hans: Rachemord durch Erdrosseln eines Kindes mit zwei Strangwerkzeugen. (Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalist., Univ. Wien.) Beitr. Gerichtl. Med. 16, 175—178 (1942).

Eine 27jährige Ehefrau erdrosselte die 3jährige Pflegetochter eines mit ihr in demselben Gebäude wohnenden Ehepaars lediglich aus Rache, um das Ehepaar bei Nichtauffindung des Kindes in den Verdacht des Mordes zu bringen. Sie warf dem Kind in ihrer Wohnung offenbar von rückwärts eine gelbe Flanelldecke über den Kopf, drehte sie im Nacken nach Art einer Drossel zusammen und schnürte diese, um ein Aufgehen zu verhindern, mit einem Wickelpolsterband zusammen. Als das Kind trotzdem noch Lebenszeichen von sich gab, legte sie ihm ein aus 3 zusammengeflochtenen Spagatsträhnen bestehendes Drosselband um den Hals, zog es fest zusammen und knüpfte es im Nacken so mit einer Schlaufe fest, daß sie das Ende des Wickelpolsterbandes mit hineinknotete. Die Kindesleiche wurde schon ziemlich faul im Wäscheschrank verborgen gefunden. Trotzdem konnte der Drosselvorgang durch die Sektion einwandfrei rekonstruiert und das Geständnis der Täterin in allen Einzelheiten bestätigt werden. Hinrichtung.

Weimann (Berlin).

● Koch, Rudolf: Über Sittlichkeitsverbrecher. (Kriminal. Abh. Hrsg. v. Franz Exner. H. 46.) Leipzig: Ernst Wiegandt 1940. 126 S. RM. 3.—.

Die Einleitung enthält eine Zusammenstellung philosophischer, moraltheologischer und psychologischer Begriffsbestimmungen von Sittlichkeit, Sexualität und Unsitlichkeit, wobei der Verf. die Definition von Liszt, geschlechtliche Sittlichkeit sei die „Einhaltung der durch die jeweilige Sitte dem geschlechtlichen Verkehr gezogenen Schranken“, zur Grundlage seiner Betrachtungen wählt. Im Hauptteil referiert der Verf. zunächst das Schrifttum über die Häufigkeit der Sittlichkeitsdelikte, über die Körperbautypen und Altersklassen, denen die Sexualverbrecher angehören, über deren Charakterologie, Psychologie und Erbbiologie. Er teilt dann in Anlehnung an Bonhoeffer die endogenen Sittlichkeitsverbrecher nach den bei ihnen feststellbaren

seelischen Veränderungen ein, wobei die angeborenen Schwachsinnigen und die Psycho- und Neuropathen die größten und wichtigsten Gruppen bilden. Bei der Schilderung der einzelnen psychopathologischen und psychotischen Kategorien der Sittlichkeitsverbrecher streut der Verf. hier und da seine eigenen Beobachtungen als Beispiele ein, ohne daß man aus der Schrift einen Überblick über das von ihm selbst verarbeitete Material gewinnt. In einem weiteren Abschnitt bespricht er dann die exogenen Ursachen der Sexualdelikte, nämlich Alkohol, Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Obdachlosigkeit, Zusammentreffen mit Kindern, deren mangelnde Beaufsichtigung, Beruf, aufreizendes Verhalten des Opfers, unglückliches Eheleben, ländliches Milieu, Jahreszeit, kulturelle Umwelt und Hypnose. Im Schlußabschnitt werden die Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen besprochen, wobei auch die Zurechnungsfähigkeit, Gemeingefährlichkeit, Prognose, Entmannung usw. zur Erörterung kommen. Die Arbeit besteht im wesentlichen aus einer referatmäßigen Zusammenstellung der Probleme samt der zugehörigen Literatur und enthält kaum etwas Eigenes und Neues.

Wiethold (Frankfurt a. M.).

Lüdtke, Wilhelm, und Georg Heuser: Die Berliner S-Bahn-Morde. Kriminalistik 16, 49—52 u. 66—70 (1942).

Durch das Todesurteil und die Hinrichtung des 28jährigen Ogorzow haben die „S-Bahn-Morde“, die für Berlin neben den Taten des Lustmörders Grossmann (1920 bis 1922) einmalige Verbrechen darstellen, ihre Sühne gefunden. Sämtliche Taten geschahen im Osten von Berlin, und zwar in einem bestimmten Abschnitt der Schnellbahnstrecke Berlin—Erkner oder dem neben dieser Bahnstrecke gelegenen, hauptsächlich aus Laubengärten bestehenden Gelände. In der Zeit vom September 1940 bis Februar 1942 wurden im ganzen 7 Frauen aus S-Bahn-Zügen auf die Gleise geworfen. Alle hatten schwere Verletzungen, besonders am Kopf; 5 von ihnen starben. Sie hatten sämtlich, wie bei den vom Ref. vorgenommenen Sektionen festgestellt wurde, schwere Schädelverletzungen, zum Teil umschriebener Art, die auf Schläge mit einem nicht näher zu identifizierenden stumpfen Werkzeug hinwiesen, eine von ihnen auch Würgespuren. 2 der Frauen blieben am Leben. Sie gaben an, von einem Täter durch Kopfschläge oder Würgen wehrlos gemacht und aus dem Zug geworfen zu sein. Außerdem geschahen etwa in der gleichen Zeitperiode in dem diesem S-Bahn-Abschnitt angrenzenden Gelände 3 weitere Frauenmorde. 2 dieser Frauen wurden durch schwere stumpfe Schädelverletzungen, die dritte durch Würgen und Halsstich getötet. Bei 2 dieser Frauen wies der gerichtsarztliche Befund eindeutig auf ein Sexualverbrechen hin, während an den aus der S-Bahn geworfenen weiblichen Personen keinerlei Anzeichen eines Sexualdeliktes ärztlich festgestellt werden konnten. Eine dieser Frauen wurde in der gleichen Nacht in dem der S-Bahn angrenzenden Gelände ermordet, in der auch kurz vorher eine Frau aus der S-Bahn geworfen wurde und dabei ums Leben kam. Erst im Zuge der äußerst schwierigen Ermittlungen wurde festgestellt, daß alle Mordtaten von demselben Täter begangen waren und auch die S-Bahn-Morde Sittlichkeitsverbrechen darstellten. Auf das Konto desselben Täters kamen auch eine große Zahl (etwa 30) Sittlichkeitsverbrechen, die zuerst harmloser Art, dann sich bis zu schweren Notzuchtsdelikten und Mordversuchen steigernd seit 1938 in derselben Gegend verübt worden waren. Der Täter pflegte dabei seine Opfer zum Teil mit brutalster Energie geradezu anzuspringen und sie zu überwältigen. Die Fahndung nach dem Täter und der vorbeugende Schutz der Frauen auf der S-Bahn erforderte ganz ungewöhnliche polizeiliche Maßnahmen sowohl ihrer Art wie ihrem Umfang nach. Auch als Frauen verkleidete Beamte wurden zur Ergreifung des Täters auf frischer Tat eingesetzt, NSV. und Partei zum Schutze der Bevölkerung herangezogen. Auch der später ermittelte Täter selbst wurde dabei mit dem Schutz der Frauen bei ihren nächtlichen Wegen in dieser Gegend von Berlin betraut und tat das einwandfrei. Rund 5000 Bedienstete der S-Bahn wurden überprüft, 1500 Publikumshinweise mußten bearbeitet

werden. Schließlich wurde der Täter kurz nach seinem letzten Mord hauptsächlich durch die Angaben eines seiner Mitarbeiter und den Nachweis feinster Blutspritzer an Jackett und Hose ermittelt. Die vorbildliche Vernehmungstechnik, die schließlich zu seinem vollen Geständnis führte, muß in der Arbeit selbst nachgelesen werden. Bei allen Frauen hatte er die Absicht, unter allen Umständen den Geschlechtsverkehr mit Gewalt zu erzwingen. Die Frauen waren von ihm zuletzt mit einem schweren Bleikabel und einer Eisenstange niedergeschlagen oder bis zur Bewußtlosigkeit gewürgt worden. Bei den S-Bahn-Morden war er schon beim Niederschlagen, Überwältigen und bei der Betastung des Körpers der bewußtlosen Frauen zur Befriedigung gekommen. Den Doppelmord in einer Nacht hatte er begangen, weil er infolge Zeitknappheit, als er die erste Frau aus der S-Bahn warf, nicht zum Orgasmus gekommen war und diesen in dieser Nacht auf jede Weise erzwingen wollte, weswegen er noch in dem Bahngelände eine andere Frau niederschlug und sich an ihr verging. Er war verheiratet, hatte aus dieser Ehe 2 Kinder und mit der Frau regelmäßig Geschlechtsverkehr, ohne daß ihm dieser jedoch ausreichte, so daß er auch noch andere Frauen suchte. Sämtliche Verbrechen hatte er während der Dienstzeit begangen. Seiner Frau gegenüber war er derartig eifersüchtig, daß er seinen Nachtdienst verließ, um sie in der Wohnung zu kontrollieren. In früheren Jahren war er einmal wegen Einbruchdiebstahls vorbestraft, sonst war jedoch sein Leben unauffällig verlaufen. Seine Vorgesetzten lobten ihn. Niemand traute ihm derartige Verbrechen zu. Er lebte das Doppel Leben eines Sittlichkeitsverbrechers, wie es wohl eindrucksvoller nicht in Erscheinung treten kann. An seiner Zurechnungsfähigkeit bestanden keine Zweifel.

Weimann (Berlin).

Aschenbrenner, A.: Erfahrungen mit der Anstaltsunterbringung psychisch abnormer Rechtsbrecher. (*Thüring. Landesheilanst., Stadtroda.*) Nervenarzt 15, 191—204 (1942).

Verf. beabsichtigt, die einschneidende Bedeutung der Unterbringung von zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern in Heil- und Pflegeanstalten für die Entwicklung solcher Anstalten aufzuzeigen, und an Hand der statistischen Auswertung seines Beobachtungsgutes die Frage zu prüfen, ob die Anstaltsunterbringung auf Grund der §§ 42b und 42c StGB, in der heutigen Form aufrechterhalten bleiben soll, oder ob gewisse Abänderungen notwendig sind. Nach den Feststellungen des Verf. sind zur Zeit in der Anstalt Stadtroda (Thüringen), berechnet nach dem Verhältnis zu den Männern, 25% der Insassen nach § 42b oder § 42c untergebracht. Jeder 4. Insasse ist also ein „Untergebrachter“. Da im Laufe der Zeit tatsächlich immer häufiger Aufnahmen von „Untergebrachten“ erfolgen, wird die Feststellung getroffen, daß Stadtroda auf dem besten Wege ist, „sich aus einer Krankenanstalt zu einem Organ der Strafrechtspflege“ zu entwickeln. Die Frage, ob es in allen Fällen nötig war, die Unterbringung in einer Anstalt anzurufen, wird für die überwiegende Mehrzahl der Fälle bejaht. Die Tatsache jedoch, daß eine Überschwemmung der Anstalten mit untergebrachten Verbrechern stattfindet, wirkt sich angeblich sowohl für die Ärzte (Rolle des Gefängnisaufsehers, unproduktive Arbeit), wie für die Pfleger ungünstig und belastend aus. Verf. bejaht durchaus die Notwendigkeit der Unterbringung psychisch abnormer Rechtsbrecher, jedoch regt er eine schärfere Prüfung der Frage an, ob jemand unterzubringen ist, und ob es nicht besser wäre, einen gewissen Teil der „Untergebrachten“ anderswo als in einer Heilanstalt unterzubringen. Insbesondere brauchten Schwachsinnige und Psychopathen meistens keine Behandlung, sondern vielmehr straffe Zucht und Erziehung. Für sie schiene es zweckmäßiger, Sonderabteilungen in Strafanstalten bereitzustellen. Ebenso könnten manche Senile, Paralytiker, nicht mehr behandlungsbedürftige Schizophrene in geschlossenen Heimen oder Versorgungshäusern untergebracht werden. Dadurch würde den Belastungen der Krankenanstalten erheblich gesteuert und die Entwicklung abgebremst, die Heil- und Pflegeanstalten ihren eigentlichen Aufgaben, als Krankenanstalten zu dienen, zu entfremden.

Rodenberg (Berlin-Dahlem).